

Reglement

Bestattungs- und Friedhofswesen

vom 5. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Zuständigkeiten	3
Ausführungsbestimmungen	3
Andere Sitten und Gebräuche	3
B. Allgemeine Friedhofordnung	4
Friedhofordnung	4
Ökologie	4
C. Bestattungswesen	4
Bestattungsbewilligung	4
Bestattungsanspruch	4
Bestattungsarten	4
Familiengräber	4
Bestattungszeiten	4
D. Gräber und Grabunterhalt	5
Zuteilung der Gräber	5
Gestaltung der Gräber	5
Grabeinfassung und Erstbepflanzung	5
Unterhalt der Gräber	5
Fehlender Unterhalt	5
Ruhedauer	5
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	5
Grabaufhebung	5
E. Aufbahrungsgebäude	5
Zweck	5
F. Finanzierung	5
Gebühren	5
Gebührenrahmen	6
Aufwandgebühr für Dienstleistungen	7
Gebührenscheidende	7
Unentgeltliche Bestattung	7
G. Schluss- und Strafbestimmungen	7
Haftung	7
Rechtspflege	7
Strafbestimmungen	7
Inkrafttreten	7
H. Auflagezeugnis	9

Reglement Bestattungs- und Friedhofswesen

Die Gemeindeversammlung Wichtrach erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung folgendes Reglement für das Bestattungs- und Friedhofswesen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen. Es ergänzt die übergeordneten Vorschriften über das Bestattungswesen.

² Die Gemeinde Wichtrach erfüllt die sich aus dem Reglement und der Verordnung ergebenden Aufgaben als Sitzgemeinde.

³ Die Anschlussgemeinden Kiesen und Oppligen unterstellen sich im betroffenen Bereich dem Recht der Sitzgemeinde Wichtrach.

⁴ Die Zusammenarbeit zwischen den Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde wird durch den Gemeinderat vertraglich geregelt.

Zuständigkeiten

Art. 2 ¹ Das Friedhofareal, Parzelle-Nr. 1153, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wichtrach.

² Für Grabstätten auf der Parzelle-Nr. 31, die sich im Eigentum der Kirchgemeinde befindet, entrichtet die Gemeinde Wichtrach der Grundeigentümerin eine Nutzungsentschädigung.

³ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen aus, legt Bestattungsfelder fest und entscheidet über die Aufhebung von Gräberfeldern oder über wesentliche Veränderungen der Friedhofanlage.

⁴ Das Bestattungs- und Friedhofswesen wird dem Ressort Bevölkerungsschutz und Sicherheit zugewiesen.

⁵ Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter Friedhof, nachfolgend Betriebsleitung genannt, ist für die Bestattungen sowie für den laufenden Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage verantwortlich.

⁶ Die Aufgaben, Kompetenzen sowie Verantwortlichkeiten richten sich neben dem Pflichtenheft und Stellenbeschrieb nach dem Funktionendiagramm der Gemeinde Wichtrach.

Ausführungsbestimmungen

Art. 3 Der Gemeinderat erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung, insbesondere für

- die Organisation, Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren im Bestattungs- und Friedhofswesen
- die Gestaltung des Friedhofes, der Gräber und Grabmäler
- die Gebührenansätze im Bestattungs- und Friedhofswesen

Andere Sitten und Gebräuche

Art. 4 ¹ Die Beisetzung und Grabgestaltung richten sich nach den Bestimmungen des Reglements und der Verordnung.

² Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden.

³ Unter Vorbehalt der Sicherstellung der vorstehenden Bestimmung kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter Ordnungsvorschriften erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsgebräuchen entsprechen.

B. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofordnung	Art. 5¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist dem Zweck entsprechend zu benutzen. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. ² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. Die Pietät ist in jedem Fall zu wahren. ³ Hunde sind auf dem Areal an der Leine zu führen. ⁴ Die Anweisungen der Betriebsleitung sind zu befolgen.
Ökologie	Art. 6¹ Es gilt der Grundsatz, den Friedhof naturnah und umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten. ² Der Einsatz von umweltschädigenden Stoffen ist untersagt.

C. Bestattungswesen

Bestattungsbewilligung	Art. 7 Eine Erd- oder Urnenbestattung bedarf zwingend einer amtlichen Todesbescheinigung.
Bestattungsanspruch	Art. 8¹ Ein Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. ² Ein Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Wichtrach haben: - Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden Kiesen, Oppligen und Wichtrach - auf diesem Gebiet tot aufgefundene Personen ³ Massgebend ist der zivilrechtliche Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes. ⁴ Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in einer dieser Gemeinden können auf Wunsch auf dem Friedhof Wichtrach bestattet werden, sofern sie mit einer der Gemeinden verbunden waren. ⁵ Die Bestattung ohne zivilrechtlichen Wohnsitz bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde.
Bestattungsarten	Art. 9¹ Auf dem Friedhof Wichtrach sind Erd- und Urnenbestattungen in Einzelgräbern möglich. ² Für Urnenbestattungen steht ergänzend das Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.
Familiengräber	Art. 10¹ Neue Familiengräber werden nicht mehr erstellt. ² Die noch bestehenden Familiengräber werden bis zum Ablauf der Ruhedauer weitergeführt.
Bestattungszeiten	Art. 11 Die Bestattungen finden unter der Woche um 11.00 Uhr oder um 13.30 Uhr statt.

D. Gräber und Grabunterhalt

Zuteilung der Gräber	Art. 12 Die Grabstätten werden durch die Betriebsleitung, in Anlehnung an die Friedhofordnung, zugewiesen.
Gestaltung der Gräber	Art. 13 Die zugelassenen und nicht zugelassenen Materialien werden in der Verordnung geregelt.
Grabeinfassung und Erstbepflanzung	Art. 14 Die Grabeinfassung und Erstbepflanzung erfolgen durch die Betriebsleitung.
Unterhalt der Gräber	Art. 15 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber zu unterhalten und zu pflegen, solange diese bestehen.
Fehlender Unterhalt	Art. 16 Bei unterlassenen Grabunterhalt wird das Grab auf Kosten der Angehörigen durch die Betriebsleitung mit einer passenden Dauerbepflanzung versehen.
Ruhedauer	Art. 17 Die minimale Ruhedauer bei Sarg-Reihen- und Urnengräbern beträgt 25 Jahre.
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	Art. 18 In bereits belegte Einzelgräber dürfen zusätzlich noch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wodurch jedoch die Ruhedauer der Erstbelegung nicht verlängert wird.
Grabaufhebung	Art. 19 ¹ Nach Ablauf der in Art. 17 bestimmten Ruhedauer kann der Gemeinderat die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen. ² Die Aufhebung wird mindestens sechs Monate vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. ³ Ist die Adresse von Angehörigen bekannt, erfolgt eine schriftliche Information über die Aufhebung des Grabes und dessen Zeitpunkt. ⁴ Vor der Aufhebung des Grabes werden nicht entfernter Grabschmuck sowie das Grabmal durch die Betriebsleitung entfernt und nach ökologischen Aspekten entsorgt.

E. Aufbahrungsgebäude

Zweck	Art. 20 ¹ Das Aufbahrungsgebäude dient zur Aufbahrung der Leichname. ² Die maximale Aufbahrungszeit beträgt 7 Tage.
-------	---

F. Finanzierung

Gebühren	Art. 21 ¹ Die Gemeinde Wichtrach erhebt für ihre Verrichtungen und Leistungen im Bestattungs- und Friedhofswesen Gebühren innerhalb des reglementarisch festgelegten Gebührenrahmens. ² Die zur Anwendung kommenden Gebühren richten sich nach der Verordnung Bestattungs- und Friedhofswesen.
----------	--

Art. 22 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat, unter Differenzierung des Wohnsitzes, innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens festgelegt:

	für Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz	für Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz
Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle		
	unentgeltlich	CHF 200.— bis CHF 400.—
Grabplatzgebühren		
Sarg-Reihengräber für Erwachsene	unentgeltlich	CHF 1'000.—
Sarg-Reihengräber für Kinder	unentgeltlich	CHF 700.—
Urnengräber	unentgeltlich	CHF 700.—
Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	unentgeltlich
Graberstellungs- und Beisetzungsgebühren		
Sarg-Reihengräber für Erwachsene	CHF 600.— bis CHF 1'000.—	CHF 1'200.— bis CHF 1'600.—
Sarg-Reihengräber für Kinder	CHF 200.— bis CHF 400.—	CHF 400.— bis CHF 800.—
Urnengräber für Erwachsene	CHF 400.— bis CHF 700.—	CHF 750.— bis CHF 1'050.—
Urne in bestehendes Grab	CHF 400.— bis CHF 700.—	CHF 750.— bis CHF 1'050.—
Urnengräber für Kinder	unentgeltlich	CHF 200.— bis CHF 400.—
Gemeinschaftsgrab	CHF 200.— bis CHF 400.—	CHF 400.— bis CHF 600.—
Grabeinfassung und Erstbepflanzung		
Gemäss Art. 14 obliegt die Einfassung und Erstbepflanzung der Betriebsleitung.		
Sarg-Reihengräber für Erwachsene	CHF 200.— bis CHF 300.—	CHF 300.— bis CHF 400.—
Sarg-Reihengräber für Kinder	CHF 50.— bis CHF 150.—	CHF 50.— bis CHF 150.—
Urnengräber	CHF 100.— bis CHF 200.—	CHF 150.— bis CHF 250.—
Gemeinschaftsgrab		
Papierurne	CHF 50.— bis CHF 100.—	CHF 50.— bis CHF 100.—
Namensschild	CHF 50.— bis CHF 100.—	CHF 50.— bis CHF 100.—
Grabschmuck		
	pauschal gemäss Verordnung	pauschal gemäss Verordnung
Exhumierung		
	nach Aufwand	nach Aufwand
Ausgraben und Wiedereinsetzen einer Urne auf Verlangen		
	nach Aufwand	nach Aufwand
Nachträgliche Umrandung bei alten Urnengräber auf Verlangen		
	pauschal gemäss Verordnung	pauschal gemäss Verordnung

Aufwandgebühr für Dienstleistungen	Art. 23 Der Gebührenansatz für nicht pauschalisierte Arbeiten richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Wichtrach und beläuft sich auf CHF 120.— bis CHF 160.— je Stunde.
Gebührenschildende	Art. 24 ¹ Die Zahlungspflicht obliegt den Angehörigen der Verstorbenen oder den mit der Regelung des Nachlasses beauftragten Personen. ² Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die Angehörigen dafür aufzukommen.
Unentgeltliche Bestattung	Art. 25 ¹ Die Verantwortung für die Gewährung des verfassungsmässig garantierten Rechts auf eine würdige Bestattung obliegt der letzten Wohnsitzgemeinde. ² Falls den Angehörigen die Übernahme der Bestattungskosten aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann oder falls keine Angehörigen bekannt sind, obliegt die Organisation, Durchführung und Finanzierung der Bestattung der letzten Wohnsitzgemeinde.

G. Schluss- und Strafbestimmungen

Haftung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde leistet für Beschädigungen durch Dritte oder infolge von Naturereignissen oder bei Diebstahl von Kränzen, Pflanzungen etc. an Grabmälern keinen Ersatz. Jegliche Haftung wird abgelehnt. ² Für Schäden, welche durch umstürzende Grabmäler entstehen, sind die Angehörigen haftbar. ³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Mitarbeitenden verursacht werden.
Rechtspflege	Art. 27 ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.
Strafbestimmungen	Art. 28 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements können gemäss Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis CHF 5'000.— bestraft werden. ² Widerhandlungen gegen die Verordnung über das Bestattungswesen können gemäss Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes mit einer Busse bis CHF 2'000.— bestraft werden.
Inkrafttreten	Art. 29 ¹ Die Gemeindeversammlung delegiert die Inkraftsetzung dieses Erlasses an den Gemeinderat. ² Es ersetzt die betroffenen Erlasse des Gemeindeverbandes für das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinden Kiesen, Oppligen und Wichtrach, namentlich das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 3. Juni 2015 sowie das dazugehörige Gebührenreglement.

Die Gemeindeversammlung hat dieses Reglement am 5. Juni 2024 genehmigt.

Gemeinde Wichtrach

sign. Bruno Riem
Der Präsident

sign. Andreas Stucki
Der Sekretär

H. Auflagezeugnis

Die Stellenleitung Gemeindeschreiberei hat dieses Reglement vom 2. Mai bis 5. Juni 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 und 22 vom 2. und 30. Mai 2024 bekannt.

Wichtrach, 6. Juni 2024

Gemeindeschreiberei Wichtrach

sign. Barbara Seewer
Stellenleiterin